

SITZUNG

Gremium: Marktgemeinderat
Markt Bad Abbach

Sitzungstag: Dienstag, 26.09.2017

**Sitzungsbeginn/-
ende** 19:00 Uhr / 23:04 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

Anwesend:

1. Bürgermeister

Wachs, Ludwig

Marktgemeinderatsmitglieder

Bartl, Hildegard

Baumeister, Anika

Bürckstümmer, Elfriede

Diermeier, Andreas

Englmann, Anton

Gassner, Ernst

Geitner, Josef

Grünewald, Bettina

Hanika, Christian

Hofmeister, Josef

Kefer, Maximilian

Kraml, Hubert

ab TOP 2

Marktgemeinderatsmitglied

Mathies, Bernd Dr.

Meier, Josef

Meny, Reinhold

Obermüller, Konrad

Schelkshorn, Josef

Schmuck, Ruth

Schneider, Siegfried

Seidl-Schulz, Hermann

Wagner, Erich

Wasöhr, Sieglinde

Weinzierl, Gerhard

einschließlich TOP 1

Ortssprecher

Blabl, Walter

Feichtmeier, Reinhold

Schriftführer

Brunner, Georg

Nicht anwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder

Hackelsperger, Ferdinand

Schelkshorn, Ralf

entschuldigt

entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- . Begrüßung
1. Rücktritt von Frau Marktgemeinderätin Ruth Schmuck
2. Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
hier: Vereidigung von Herrn Hubert Kraml als Marktgemeinderats-
mitglied
3. Widerspruch von Herrn Marktgemeinderat gegen die Niederschrift der
Marktgemeinderatssitzung vom 25.07.2017
4. Antrag zur Geschäftsordnung auf Änderung der Tagesordnung;
Behandlung von TOP 17 der Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung
5. Aufstellung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld IV" mit Teiländerung des
Bebauungsplanes "GI Lengfeld III";
a) Behandlung der Anregungen
b) Satzungsbeschluss
6. Errichtung einer Toilette im Bereich alter Friedhof und Geishaus;
hier: Vorstellung des Projektes mit Kosten
7. Sanierung und Umbau des Kurhauses;
hier: Information
8. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP Begrüßung

Erster Bürgermeister Ludwig Wachs eröffnet und leitet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung form- und fristgerecht ergangen ist. Weiterhin wird festgestellt, dass das Gremium beschlussfähig ist.

Aus dem Gremium werden ein Widerspruch gegen die Niederschrift der Marktgemeinderatssitzung am 25.07.2017 und ein Antrag zur Geschäftsordnung bekanntgegeben, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt 2 behandelt werden sollten. Mit dieser Verfahrensweise besteht Einverständnis.

TOP 1 Rücktritt von Frau Marktgemeinderätin Ruth Schmuck

Sachverhalt:

Das Gremium wird darüber informiert, dass Frau Ruth Schmuck ihren Rücktritt von den Ehrenämtern als Marktgemeinderätin und dritte Bürgermeisterin mit Wirkung zum 25.09.2017 schriftlich erklärt hat.

Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GKrWG) ist für die Niederlegung dieser Ehrenämter kein Grund nach Art. 19 Gemeindeordnung (GO) erforderlich.

Bürgermeister Ludwig Wachs bedankt sich für die offene und konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle des Marktes Bad Abbach. Frau Ruth Schmuck sei als kompetente und loyale dritte Bürgermeisterin immer eine große Hilfe gewesen und hat sich immer für die Belange der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt.

Folgende Aufgaben wurden von Frau Ruth Schmuck wahrgenommen:

Seit 01.05.2008: Marktgemeinderätin

Seit 01.05.2008: Dritte Bürgermeisterin

Seit 01.05.2008: Referentin für Kur- und Tourismusangelegenheiten

Seit 01.05.2008: Mitglied im Ausschuss für Kultur-, Kur- und Tourismusangelegenheiten

Seit 01.05.2014: Verbandsrätin des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Von 01.05.2008 bis 30.04.2014: Mitglied im Schul-, Sport-, Jugendförderungs- u. Sozialausschuss

Bürgermeister Ludwig Wachs hat Frau Ruth Schmuck durch die Politik in dieser Zeit als wichtige und liebgewonnene Freundin wiedergefunden und richtet die besten Wünsche für ihr weiteres Leben, beruflichen Erfolg und vor allem Gesundheit aus.

Herr Marktgemeinderat Konrad Obermüller von der Fraktion der Zukunft Bad Abbach spricht von einem traurigen Tag, da eine wichtige Stimme seiner Fraktion künftig fehle. Sie habe ihr Amt als dritte Bürgermeisterin mit großem Engagement ausgefüllt und er wünscht ihr alles Gute. Es gäbe Wichtigeres als die Politik und daher habe er vollstes Verständnis für ihre Entscheidung.

Herr Marktgemeinderat Josef Meier von der Fraktion der Freien Wähler zeigt sich überrascht von der Entscheidung und bringt zum Ausdruck, dass man eine loyale Partnerin mit Sachverstand verliere. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und wünscht ihr alles Gute.

Herr Marktgemeinderat Ernst Gassner bedankt sich für die von gegenseitiger persönlicher Achtung geprägte gute Zusammenarbeit, auch wenn man in der Sache durchaus gegensätzliche Auffassungen vertreten habe.

Frau Ruth Schmuck wendet sich an das Gremium und erläutert, dass es sich um einen wohlüberlegten Schritt handle, der sie seit einem halben Jahr beschäftige. Die letzten Monate seien sehr belastend gewesen und sie musste sich schweren Herzens gegen ihr politisches Engagement entscheiden. Sie dankt dem Gremium für die gute Zusammenarbeit, dem Fraktionsvorsitzenden der Zukunft Bad Abbach, Herrn Konrad Obermüller, für dessen Förderung ihres politischen Wirkens. Sie dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für die vertrauensvolle Zusammenarbeit; sie habe sich im Rathaus immer sehr wohl gefühlt. Seit dem Bekanntwerden ihres Rückzuges habe sie sehr viele positive Rückmeldungen aus der Bevölkerung erhalten und diese haben ihr ihre Entscheidung nicht leichter gemacht. Sie dankt dem Ersten Bürgermeister für neun tolle Jahre und dem Zweiten Bürgermeister für seine freundschaftliche Zusammenarbeit, die immer von dessen guter Laune geprägt war.

Der raue Ton im Gremium habe ihr in letzter Zeit zu schaffen gemacht und sie wünsche sich, dass künftig mehr auf die Sachthemen und nicht auf die Eigendarstellung Wert gelegt werde.

Sie scheidet schweren Herzens aus dem Gremium aus und wünscht Herrn Hubert Kraml als ihrem Nachfolger alles Gute.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Frau Ruth Schmuck aus dem Ehrenamt als Marktgemeinderätin und in diesem Zusammenhang ebenfalls aus dem Ehrenamt als dritte Bürgermeisterin zu entlassen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 712

Frau Marktgemeinderätin Ruth Schmuck ist gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht

stimmberechtigt. Herr Marktgemeinderat ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

TOP 2**Vollzug der Gemeindeordnung (GO);****hier: Vereidigung von Herrn Hubert Kraml als Marktgemeinderatsmitglied****Sachverhalt:**

Das Gremium wird darüber informiert, dass durch die Verwaltung aufgrund der Rücktrittserklärung von Frau Marktgemeinderätin Ruth Schmuck die sog. Soll-Stärke des Marktgemeinderates wiederhergestellt werden muss.

Aufgrund des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen vom 16.03.2014 ist Herr Hubert Kraml, Eiglstetten 1, 93077 Bad Abbach, unmittelbarer Listennachfolger der Zukunft Bad Abbach.

Mit Schreiben vom 12.09.2017 hat dieser mitgeteilt, dass er das Ehrenamt annehmen wird.

Herr Hubert Kraml wird gem. Art. 31 Abs. 4 GO durch den Vorsitzenden vereidigt.

TOP 3**Widerspruch von Herrn Marktgemeinderat gegen die Niederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 25.07.2017****Sachverhalt:**

Herr Marktgemeinderat hat mit Schreiben vom 23.09.2017 Widerspruch gegen die Formulierungen zu TOP 2 der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates am 25.07.2017 eingelegt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die getroffenen Aussagen absolut richtig und genau wiedergegeben worden sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der im Widerspruch formulierten Änderung der Niederschrift nicht zuzustimmen. Die Niederschrift wird somit nicht geändert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	6

Beschlusnummer: 713

Herr Marktgemeinderat ist zum Zeitpunkt der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

TOP 4

**Antrag zur Geschäftsordnung auf Änderung der Tagesordnung;
Behandlung von TOP 17 der Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung**

Sachverhalt:

Herr Marktgemeinderat beantragt, den Tagesordnungspunkt 17 in der öffentlichen Sitzung zu behandeln.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Privat- und Vermögenssphäre Dritter eingreift. Eine Behandlung in öffentlicher Sitzung ist daher rechtlich nicht zulässig.

Nachdem die weitere Begründung von Herrn Marktgemeinderat keine neuen Erkenntnisse brachte, wurde von Herrn Marktgemeinderat ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Abstimmung gestellt, über den sofort zu entscheiden war.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt 17 in der nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	8

Beschlusnummer: 714

Frau Marktgemeinderätin und Herr Marktgemeinderat sind während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

TOP 5**Aufstellung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld IV" mit Teiländerung des Bebauungsplanes "GI Lengfeld III";****a) Behandlung der Anregungen****b) Satzungsbeschluss****Sachverhalt:****Zu a)**

Mit Beschluss Nr. 387 vom 23.02.2016 hat der Marktgemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Restfläche im Industriegebiet Lengfeld beschlossen. Der Planentwurf mit Begründung wurde am 04.04.2017 durch den Marktgemeinderat gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Für das entsprechende Bauleitplanverfahren wurde in der Zeit vom 31.07.2017 bis 01.09.2017 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.07.2017 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB davon unterrichtet.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden hierzu keine Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Von den Fachbehörden wurden folgende zusammengefasste Stellungnahmen abgegeben:

Landratsamt Kelheim;**Stellungnahme vom 31.08.2017**

Von Seiten der kommunalen Abfallwirtschaft und des Städtebaus werden keine Bedenken vorgebracht.

Belange der Kreisstraßenverwaltung

Für den Umbau der Anbindung der Industriestraße an die Kreisstraße KEH11 ist eine Detailplanung bei der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Kelheim zur Zustimmung vorzulegen.

Belange des Immissionsschutzes

Aufgrund der prekären Personalsituation wird bis auf Weiteres bei Bauleitplanverfahren keine fachliche Stellungnahme mehr abgegeben. Sollte aus Sicht der Gemeinde Handlungsbedarf bezüglich des Immissionsschutzes bestehen, wird die Einschaltung eines Gutachters empfohlen.

Belange des Kreisbrandrates

Bezüglich des Brand- und Katastrophenschutzes werden die zu beachtenden Hinweise nochmals vollinhaltlich, wie bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht, wiederholt.

Belange des Straßenverkehrsrechts

Die Untere Straßenverkehrsbehörde weist, wie bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, nochmals auf die Sichtbeziehungen in den Ein- und Ausfahrtbereichen des Baugebietes und insbesondere auf die rechtliche Durchsetzbarkeit hin.

Belange des Wasserrechts

Zunächst wird festgestellt, dass nunmehr die Baugrenzen außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Donau liegen. Für die im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet verbleibenden Grünflächen scheidet eine Bebauung damit aus. Somit fällt die Planung auch nicht mehr unter das Verbot des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und es ist auch keine Ausnahme mehr nach dem Kriterienkatalog des Abs. 2 erforderlich. Bezüglich der wasserwirtschaftlichen Belange ist das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu beteiligen.

Belange des Naturschutzes

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden die bereits mitgeteilten erheblichen Belange aufrechterhalten. Darüber hinaus ist die Abhandlung der Eingriffsregelung fehlerhaft.

1. Wie bereits mitgeteilt, kann das Rückhaltebecken als technische Einrichtung nicht anerkannt werden.
2. Die auf dem Grundstück Flur-Nr. 377/1 vorhandenen Gehölzbestände sind nach Art. 16 BayNatSchG geschützt. Eine Beseitigung bedarf einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden kann, wenn gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.

Auf die bereits mitgeteilten Hinweise zur Ausgleichsfläche wird verwiesen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 31.08.2017 zur Kenntnis genommen.

Belange der Kreisstraßenverwaltung

Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Details für die Anbindung der Industriestraße an die Kreisstraße KEH11 mit der Kreisstraßenverwaltung abgestimmt.

Belange des Immissionsschutzes

Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden bereits durch den beauftragten Gutachter in die Planung eingearbeitet.

Belange des Kreisbrandrates

Die brandschutztechnischen Belange sind bereits hinreichend in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet

Belange des Straßenverkehrsrechts

Die genannten Sichtbeziehungen werden durch Sichtdreiecke nachrichtlich dargestellt und in den textlichen Hinweisen (Teil C) klarstellend nachrichtlich ergänzt.

Belange des Wasserrechts

Es wird vollinhaltlich auf die Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut verwiesen.

Belange des Naturschutzes

Der Planverfasser kann eine fehlerhafte Abhandlung der Eingriffsregelung nicht erkennen. Zumal von Seiten des Landratsamtes keine genaue Aussage diesbezüglich genannt werden konnte und auch in der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme hierzu erfolgte.

Die Abhandlung und Festlegung des Kompensationsfaktors erfolgte nach dem gängigen Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Der Leitfaden unterscheidet dabei zwischen Flächen mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Entsprechend dem aktuellen Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes wurden die künftigen Eingriffsflächen beurteilt. Zur Nachvollziehbarkeit wurden die Eingriffsflächen dargestellt und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz entsprechend dem zugeordnetem Ausgleichsfaktor berechnet.

Zu 1.

Auf die bisherige Abwägung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen. Im Bebauungsplan sind entsprechende Aufwertungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des naturnahen Regenrückhaltebeckens festgesetzt (Extensivrasen, wechselfeuchte Gestaltung mit Röhricht und Hochstauden, bodenversiegelnde Beläge unzulässig), die durchaus als ökologische Bereicherung und Erhöhung der Strukturvielfalt am Donauufer einzustufen ist. Die zugeordnete interne Ausgleichsfläche als naturnahes Regenrückhaltebecken bleibt bestehen.

Zu 2.

Eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach Art 23 Abs. 3 BayNatSchG zur Gehölzbeseitigung der geschützten Bestände wird zu gegebener Zeit eingeholt. Im Bebauungsplan wurde der hierfür geforderte Ersatz bereits durch die Eingriffsregelung abgehandelt bzw. abgegolten. Der entsprechende 1:1 Ersatz wird durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Auwaldpflanzung mit Waldmantel und Gras-Krautsaum) bereits verbindlich zugeordnet und festgesetzt.

Die Begründung und Festsetzung der Bauleitplanung werden über die Tatsache des geschützten Gehölzbestandes nach Art. 16 BayNatSchG im Geltungsbereich und des

hierzu erbringenden Ersatzes bei Beseitigung über Einholung einer Ausnahmegenehmigung redaktionell ergänzt.

Eine erforderliche Abstimmung zu den Maßnahmen und der Lage der externen Ausgleichsfläche erfolgte zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Abensberg. Ein entsprechender Erstaufforstungsantrag wurde bereits eingereicht. Im Rahmen dieses Verfahrens wird das AELF Abensberg die Untere Naturschutzbehörde sowieso nochmals beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 715

Wasserwirtschaftsamt Landshut: Stellungnahme vom 31.08.2017

1.

Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Die evtl. Ansiedlung eines abwasserintensiven Betriebes ist im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Da der Untergrund für eine Versickerung geeignet ist (Baugrundgutachten vom 12.05.2017), soll das Niederschlagswasser vorrangig über den bewachsenen Oberboden versickert werden. Wenn die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Niederschlagswasserversickerung nicht erfüllt sind, muss eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Kelheim beantragt werden. Hinsichtlich weitergehender Empfehlungen wird den „Praxisratgeber Regenwasserversickerung“ des Landesamtes für Umwelt verwiesen. Um die Aufnahme entsprechender Hinweise im Bebauungsplan wird gebeten.

2.

Gewässer- und Hochwasserrisikomanagement

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes reicht im Norden in das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Donau hinein, allerdings ist nach den neuesten Berechnungen nur noch die Fläche des geplanten Regenrückhaltebeckens berührt. Das nun berechnete Überschwemmungsgebiet ist noch nicht vorläufig gesichert bzw. festgesetzt (Unterlagen werden in Kürze beim Landratsamt eingereicht). Hierzu sind die Aussagen in der Begründung anzupassen. Mit der Zurücknahme der nördlichen Baugrenze bei den Parzellen 1 – 4 und der anschließend geplanten öffentlichen Grünfläche besteht aus fachlicher Sicht Einverständnis. Wegen des Hochwasserrisikos sollte die Höhenlage der geplanten Gebäude auf den Parzellen 1 – 4 auf eine Erdgeschossrohfußbodenhöhe von >341,00 m ü. NN angepasst werden.

Somit wäre ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Wasserstand beim hundertjährigen Hochwasser (340,10 m ü. NN) gegeben. Es wird der Verzicht auf Kellergeschosse empfohlen bzw. muss eine wasserdichte Ausführung mit wasserdichten Öffnungen über Geländeniveau gewährleistet sein.

3.

Bodenschutz

Die Bodenversiegelung sollte durch Festsetzungen im Bebauungsplan auf das unumgängliche Maß beschränkt werden.

4.

Naturschutzrechtliche Kompensation – Externe Fläche

Die geplante Auwaldneugründung auf der Flurr-Nr. 582, Gemarkung Lengfeld, liegt vollständig im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Daher ist eine Detailabstimmung der Planung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 31.08.2017 zur Kenntnis genommen

Zu Pkt. 1 - Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Die Ansiedlung abwasserintensiver Betriebe ist bislang nicht geplant.
Die Hinweise zur Regenwasserversickerung werden in der Begründung redaktionell ergänzt.

Zu Pkt. 2 - Gewässer und Hochwasserrisikomanagement

Die Begründung wird entsprechend der Hinweise redaktionell korrigiert und ergänzt.

Das Straßenniveau der sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindlichen, bereits bestehenden Industriestraße befindet sich mit Höhen von 340,699 m ü.NN im Osten bis zu 341,548 m ü.NN im Westen bereits jetzt über dem prognostizierten Wasserstand eines 100-jährigen Hochwasserereignisses (340,10 m ü.NN). Die Straße soll im Zuge der Baugebietsentwicklung baulich nicht verändert werden.

Laut den bereits getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Gelände der Baugrundstücke an das Niveau der angrenzenden Straßenoberkante anzugleichen, von der aus das Grundstück erschlossen ist. Daneben darf die zulässige Erdgeschossrohfußbodenoberkante das Straßenniveau um maximal 0,65 m überschreiten. Mit diesen beiden getroffenen Festsetzungen kann ein ausreichender Hochwasserschutz im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden.

Die Empfehlungen bezüglich der Kellergeschosse auf den Parzellen 1 - 4 werden in den textlichen Hinweisen (Teil C) aufgenommen.

Zu Pkt. 3 - Bodenschutz

Soweit vom Gebietscharakter her möglich, sind bereits entsprechende Festsetzungen für die nicht überbaubaren Flächen auf den Privatgrundstücken getroffen.

Zu Pkt. 4 - Naturschutzrechtliche Kompensation

Hierzu fand bereits ein Vorabstimmungsgespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter (Hr.) statt. Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der zu beantragenden Erstaufforstung beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 716

Zu b)**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „GI Lengfeld IV“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes „GI Lengfeld III“ einschließlich der Begründung in der Fassung vom 26.09.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 717

TOP 6

**Errichtung einer Toilette im Bereich alter Friedhof und Geishaus;
hier: Vorstellung des Projektes mit Kosten**

Sachverhalt:

Lt. Marktgemeinderatsbeschluss vom 11.07.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, für

die Errichtung einer Toilette im Bereich alter Friedhof und Geishaus Voruntersuchungen zur Realisierung durchzuführen.

Als möglicher Standort wurde eine Örtlichkeit auf dem gemeindlichen Grundstück Flur-Nr. 1004/7, Gemarkung Bad Abbach, Schloßbergweg 19, gewählt.

Es wurden folgende Varianten untersucht:

Variante 1: Kauf eines barrierefreien Sanitärcontainers

Variante 2: Aufstellung eines barrierefreien Sanitärcontainers zur Miete

Variante 3: Aufstellen einer „Dixi-Toilette“ zur Miete (nicht barrierefrei).

Zum Kauf eines Sanitärcontainers wurden zwei Angebote eingeholt.

Die Kosten für Unterbau, Kanal, Wasser, Strom sowie ein Pultdach und eine Fassadenverkleidung mit Fassadentafeln und zusätzlicher Wärmedämmung wurden über aktuelle Einheitspreise nach Position ermittelt.

Zur Miete eines Sanitärcontainers und einer „Dixi-Toilette“ wurde jeweils ein Angebot eingeholt.

Eine Kostenschätzung für die aufgeführten 3 Varianten gliedert sich wie folgt:

Variante 1	Kauf eines barrierefreien Sanitärcontainers	
	Fa.	Fa.
Unterbau / Kanal / Strom / Wasser		
ermittelt über Kostenschätzung nach Positionen	15.000,00 €	15.000,00 €
Barrierefreier Sanitärcontainer Kauf		
inkl. sanitärer Ausstattung, Heizung, Boiler usw.	13.000,00 €	17.500,00 €
Entladung / Aufstellung des Containers	500,00 €	im Kaufpreis enthalten
Anschluss Strom / Wasser	200,00 €	im Kaufpreis enthalten
Pultdach + Fassade mit Wärmedämmung		
ermittelt über Kostenschätzung nach Positionen	9.000,00 €	9.000,00 €
EU-Behindertenschloss	500,00 €	im Kaufpreis enthalten
Gesamtkosten brutto	38.200,00 €	41.500,00 €

Variante 2	Miete eines barrierefreien Sanitärcontainers	
	Fa.	Fa.
Barrierefreier Sanitärcontainer Miete	kann nicht angeboten	
inkl. sanitärer Ausstattung, Heizung, Boiler usw.	werden	7.000,00 €
Entladung / Aufstellung des Containers		im Mietpreis enthalten
Anschluss Strom / Wasser		im Mietpreis enthalten
Pultdach + Fassade mit Wärmedämmung		
ermittelt über Kostenschätzung nach Positionen		entfällt
EU-Behindertenschloss		im Mietpreis enthalten
Gesamtkosten brutto	pro Jahr	7.000,00 €
zuzüglich Unterbau usw.	einmalig	15.000,00 €

Variante 3 NICHT BARRIEREFREI!	Miete einer "Dixi-Toilette"	
		Fa.
Dixi-Toilette Miete		

inkl. sanitärer Ausstattung (Toilette, WB, Spiegel, Heizung)		2.500,00 €
Entladung / Aufstellung		im Mietpreis enthalten
Anschluss Strom / Wasser		entfällt
Pultdach + Fassade mit Wärmedämmung		
ermittelt über Kostenschätzung nach Positionen		entfällt
EU-Behindertenschloss		entfällt
Gesamtkosten brutto	pro Jahr	2.500,00 €
inkl. wöchentlicher Reinigung und Entleerung		
zuzüglich Unterbau usw.	einmalig	entfällt

Beim Kauf und bei der Anmietung eines barrierefreien Sanitärcontainers ist keine Reinigung und Bestückung mit Verbrauchsmaterial enthalten.

Bei der Anmietung einer „Dixi-Toilette“ ist die wöchentliche Reinigung, Entleerung und Bestückung mit Verbrauchsmaterial enthalten.

Die Möglichkeit zur Automatisierung (z.B. mit Münzeinwurf) als Eintrittskontrolle müsste eigens geprüft werden.

Im Haushalt 2017 ist kein Ansatz für die Maßnahme vorhanden, sodass die außerplanmäßige Ausgabe genehmigt werden müsste.

In der Diskussion wird Folgendes angesprochen:

- Die Toilettenanlage könne beim gemeindlichen Wohnhaus „Schloßbergweg 19“ (Fl.-Nr. 1004/7 der Gemarkung Bad Abbach – sogenanntes „Geishaus“) erfolgen und die notwendigen Arbeiten (Öffnung, Schließung, Kontrolle und Reinigung) können durch eine noch einzustellende Kraft erledigt werden.
- Die Öffnungszeiten lediglich zu den Gottesdiensten und sonstige kirchliche Veranstaltungen begründe eher eine Kostentragung durch das katholische Pfarramt.
- Die Toilettenanlage diene der Kirche und dem Friedhof. Falls man hier eine Toilettenanlage errichten würde, werden auch andere Kirchenverwaltungen die Erstellung von Toilettenanlagen beantragen. Auf die Situation in Oberndorf wird hingewiesen.
- Es wird darauf verwiesen, dass die Menschen mit Handicap vielmehr eine Toilettenanlage am Mühlbachparkplatz benötigen würden. Diese wurde aus finanziellen Gründen im Haushalt 2017 nicht veranschlagt. Diese Anlage genieße aber eine höhere Priorität als eine Toilette am alten Friedhof.
- Es seien keine Haushaltsmittel vorhanden und daher solle die Anlage nicht errichtet werden.
- Ergänzend wird informiert, dass der Einbau einer Unisex-Toilette am Mühlbachparkplatz in einfachster Ausführung Kosten in Höhe von ca. 15.000,00 € brutto verursachen würde.

- Es wird angefragt, in welcher Höhe sich das Katholische Pfarramt an den Kosten beteiligen würde. Es wird auf Grundstücksverhandlungen verwiesen, in denen Vorstellungen über die Höhe des Grundstückspreises trotz Absprachen erhöht wurden. Es stellt sich die Frage, ob man daher dem Katholischen Pfarramt entgegenkommen solle.
- Es wird ein Anbau an das „Geishaus“ mit kleinerer Fläche vorgeschlagen. Die Versorgung mit Heizung etc. solle vom Gebäude aus erfolgen. Dem wird entgegnet, dass im „Geishaus“ keine Zentralheizung vorhanden sei.
- Vorgeschlagen wird ein einjähriger Probetrieb mit der Variante 3 (Dixie-Toilette). Hier sollte man sich die Kosten mit dem Katholischen Pfarramt teilen.
- Weiterhin wird vorgeschlagen, einen Raum im Erdgeschoss des Geishauses zu einer Toilette umzubauen. Dem wird entgegnet, dass die Haustüre dann geöffnet bleiben müsse und eine Barrierefreiheit durch mehrere Treppen nicht gegeben sei.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Bereich des „Geishauses“ eine Toilettenanlage zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	15

Beschlusnummer: 718

Somit wird in diesem Bereich keine Toilettenanlage errichtet.

TOP 7

**Sanierung und Umbau des Kurhauses;
hier: Information**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat am 30.05.2017 (Beschluss Nr. 660) den Planentwurf gebilligt und die Verwaltung beauftragt, u.a. bezüglich der Fördermöglichkeiten der Maßnahme entsprechende Gespräche mit der Regierung von Niederbayern zu führen.

Am 19.07.2017 fand deshalb eine Besprechung bei der Regierung von Niederbayern mit folgendem Ergebnis statt:

Das Projekt kann im Rahmen der Richtlinien aus dem „Fördertopf“ multifunktionale Sport- und Freizeitinfrastrukturmaßnahmen gefördert werden, wobei es sich um kein EU-Beihilfeprojekt handeln darf. Das als Fördervoraussetzung erforderliche Interessenbekundungsverfahren wurde durchgeführt, ohne dass sich ein Interessent gemeldet hätte.

Derzeit wird eine geforderte Kosten-Nutzen-Analyse durch Herrn aufgestellt. Sollte die Dachsanierung vor Genehmigung des Gesamtprojekts durchgeführt werden, ist dies nicht förderschädlich, muss jedoch zu 100 % durch den Markt Bad Abbach ohne Förderung getragen werden.

Der Gebäudeteil des Tanzcafes ist nicht förderfähig. Ob der Cateringbereich förderfähig ist, müsste im Rahmen der weiteren Planungen noch geklärt werden.

Grundsätzlich wurde für die Sanierung und den Umbau eine Förderung nach RÖFE (Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen) in Höhe von derzeit maximal 40 % in Aussicht gestellt. Hierbei handelt es sich um Fördermittel des Freistaates Bayern.

Den Vertretern der Regierung wurde die Vorentwurfsplanung entsprechend der Marktgemeinderatssitzung vom 30.05.2017 vorgestellt. Diese sei lt. Herrn vernünftig, zielführend und gleichzeitig bestandsschonend.

Ein Ortstermin wurde vereinbart und am 21.08.2017 durchgeführt:

Aus Sicht von Herrn besteht sowohl baufachlicher Handlungsbedarf als auch Verbesserungsbedarf in funktionaler Hinsicht.

Mit der vorliegenden Vorentwurfsplanung ist dies grundsätzlich berücksichtigt.

Die weitere Planung ist dann seitens der Fachplaner mit der Regierung von Niederbayern, Herrn, abzustimmen.

In der Diskussion wird Folgendes besprochen:

- Die Sanierung der Schulen habe Vorrang.
- Die Bücherei befinde sich zum Teil im Bereich des Tanzcafes und daher sollte dieser Bereich mit aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Verwaltung zu beauftragen, die Planung voranzutreiben und die entsprechenden Zuwendungsanträge zu stellen. Da sich im Untergeschoss des Tanzcafes „öffentlich“ genutzte Räumlichkeiten, wie z.B. die Bücherei, befinden, sollte dieser Bereich mit in die Planung einbezogen werden. Darüber sind mit der Regierung von Niederbayern entsprechende Gespräche zu führen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	2

Beschlusnummer: 719

TOP 8 Verschiedenes

Marktmobil des Marktes Bad Abbach – Notwendige Neuanschaffung

Das Gremium wird darüber informiert, dass das im Jahre 2009 angeschaffte Fahrzeug inzwischen sehr reparaturanfällig ist. Daher müsste in absehbarer Zeit ein neues Fahrzeug angeschafft werden.

Eine Neuanschaffung könnte u.a. auch durch Werbung finanziert werden, die, wie im Jahr 2009, evtl. auch durch ein Gremiumsmitglied organisiert werden könnte.

Urnenwand Oberndorf

In der Bürgerversammlung am 09.02.2017 haben sich die anwesenden Bürgerinnen und Bürger dafür entschieden, dass die von Herrn erarbeitete Lösung zur Errichtung einer Urnenwand im Oberndorfer Friedhof umgesetzt werden solle. Die dabei entstehenden Kosten bewegen sich dabei unter 20.000,00 €, sodass dies als laufende Angelegenheit von der Verwaltung durchgeführt wird.

Die Urnen-Boxen sind bereits bestellt. Vom Steinmetz werden noch zwei Muster für die äußere Verkleidung vorgestellt und mit der Kirchenverwaltung Oberndorf abgestimmt.

Die Lage der Urnenanlage wurde mit einer Tiefbaufirma bereits vor Ort entsprechend dem Entwurf festgelegt.

In der Diskussion sprach sich das Gremium ohne Beschluss mehrheitlich dafür aus, dass die Entscheidung der Bürgerversammlung so umgesetzt werden solle. Falls die Kosten den Betrag von 20.000,00 € überschreiten sollten, ist der Vorgang dem Gremium zur Behandlung vorzulegen.

Kinderolympiade

Am Samstag, den 14.10.2017 findet in der Jos.-Manglkammer-Halle die 14. Kinderolympiade statt, die von Herrn Marktgemeinderat und Sportreferenten Ernst Gassner mit dessen Team organisiert wird.

Spielwoche 2017 – 20jähriges Jubiläum

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Herren Marktgemeinderäten und Jugendreferenten Reinhold Meny und Andreas Diermeier mit deren Team für die Durchführung der Spielwoche.

Beschilderung an der B16 – Anschlusspunkt Lengfeld (Lohstadt/Gundelshausen)

Auf den Antrag des Gundelshausener Ortssprechers (Stadt Kelheim), wurde von Seiten

des Landratsamtes Kelheim mit dem Markt Bad Abbach Kontakt aufgenommen. Ziel sollte sein, dass der Markt Bad Abbach auf die Beschilderung des Ortsteiles „Poikam“ auf dem Vorwegweiser verzichtet. Nur dann könnte der Ort Gundelshausen bzw. Lohstadt mit aufgenommen werden.

Den Verzicht habe der Vorsitzende gegenüber dem Landratsamt Kelheim, Herrn Landrat, abgelehnt. Weiterhin wurde auf die Bearbeitung der Angelegenheit im Jahr 2015 verwiesen.

Nutzung des alten Schulhauses in Dünzling – Schützenstand im 1. Obergeschoss

Das Gremium wird von einem Ortstermin mit Vertretern des Landratsamtes Kelheim (Herr, Herr) informiert. Das Obergeschoss im alten Schulhaus könne lt. Information des Landratsamtes Kelheim als Schützenstand genutzt werden. Es seien auch keine zusätzlichen Fluchtwege notwendig. Es müsse jedoch ein Antrag auf Nutzungsänderung mit entsprechendem Brandschutzkonzept vorgelegt werden.

Es wird weiterhin bekanntgegeben, dass beide Wohnungen nicht mehr genutzt werden. Ein Mieter ist verstorben, der andere Mieter hat die Wohnung geräumt, ohne den Markt Bad Abbach darüber zu informieren.

Der bestehende Bauantrag für die Errichtung eines Schützenheimes wird lt. Aussage der Schützengesellschaft Waldesruh Dünzling e.V. jedoch nicht zurückgenommen.

Am alten Schulhause müssen notwendige Reparaturen durchgeführt werden, wie z. B. die Abdichtung des Daches und die mit der Umnutzung notwendigen Maßnahmen (Einbau einer Haustüre im nordöstlichen Bereich des Gebäudes, Mauerdurchbruch im 1. Obergeschoss etc.).

Beschilderung des Dr.-Hans-Schmitz-Weges – Oberndorfer Hänge

Von Dr. wird ein Text verfasst und dann die entsprechende Beschilderung, wie vom Bauausschuss beschlossen, angebracht. Ein Gedenkakt, wie von Herrn im Schreiben vom 08.09.2017 beantragt, wurde nicht beschlossen und wird somit auch nicht durchgeführt.

Marktgemeinderatssitzung

Die nächste Marktgemeinderatssitzung findet am 24.10.2017 statt.

Schützen – Ansiedlung Freizeitinsel

Das Gremium wird darüber informiert, dass die Kgl.-Priv. Feuer- und Zimmerstutzengesellschaft Bad Abbach sich mit der Errichtung eines Schützenheimes auf der Freizeitinsel zwischen dem Inselbadparkplatz und dem Sportheim des TSV Bad Abbach beschäftigt. Hier sei jedoch u.a. noch die Hochwasserproblematik zu klären.

Workshop für die Friedhofsentwicklung

Bis zur nächsten Sitzung des Gremiums sollte jede Gruppierung des Marktgemeinderates einen Vertreter für die Mitarbeit im Workshop benennen.

Bundestagswahl 2017 – Plakatierung

Aus dem Gremium wird vorgebracht, dass sehr viele Plakate mutwillig zerstört worden seien. Weiterhin sei eine „Plakatierflut“ zu beobachten gewesen. Hier solle die Plakatierverordnung geändert und nur bestimmte Standorte zugelassen werden.

Gedenktafel für die Opfer des Zweiten Weltkrieges

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gedenktafel im Bereich der Kirche St. Christophorus noch nicht in den Boden eingebracht worden sei.

In diesem Zusammenhang wird auf eine Veranstaltung der Angrüner-Mittelschule am Montag, den 16.10.2017 um 10:05 Uhr hingewiesen.

Bushaltestelle Dünzling

Die Bushaltestelle sei wegen der Bepflanzung nicht mehr einsehbar und solle freigeschnitten werden.

10 Jahre Inselbad Bad Abbach

Das Gremium wird informiert, dass beim DJ-Contest mit Barbeque anlässlich des 10jährigen Jubiläums, das von einem Gewitter beeinträchtigt worden ist, ca. 350 Personen zu Gast waren. Zudem hat der Inselbadverein die Verköstigung mit Kaffee und Kuchen übernommen. Insgesamt gesehen war es eine sehr gelungene Veranstaltung.

ÖPNV: Einführung eines 1,00 € Tickets für Bad Abbach

Dem Gremium wird mitgeteilt, dass man wegen zu vieler anderer wichtiger Arbeitsfelder in dieser Angelegenheit noch nicht tätig werden konnte.